#### Satzung

### der Stadt Schönebeck (Elbe)

#### über die

# Aufhebung der Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Schönebeck - Salzelmen"

vom 03.01.2011, Beschluss-Nr. 0220/2010 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 05.01.2011 in Kraft ab 05.01.2011

Beschluss-Nummer: 0220/2010

#### Satzung

der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Aufhebung der Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Schönebeck - Salzelmen"

Aufgrund des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S.383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBI. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 02.12.2010 die folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Abschluss der Sanierung

In dem auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellten Sanierungsgebiet "Schönebeck – Salzelmen" werden die Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz bis zum Ende des Jahres 2010 abgeschlossen.

## § 2 Geltungsbereich des Sanierungsgebietes

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes "Schönebeck – Salzelmen" ist auf dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

## § 3 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die von den Stadtverordneten der Stadt Schönebeck (Elbe) am 09.07.1992 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Schönebeck – Salzelmen" erweitert durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) am 29.10.1998 wird hiermit aufgehoben.

### § 4 Inkrafttreten

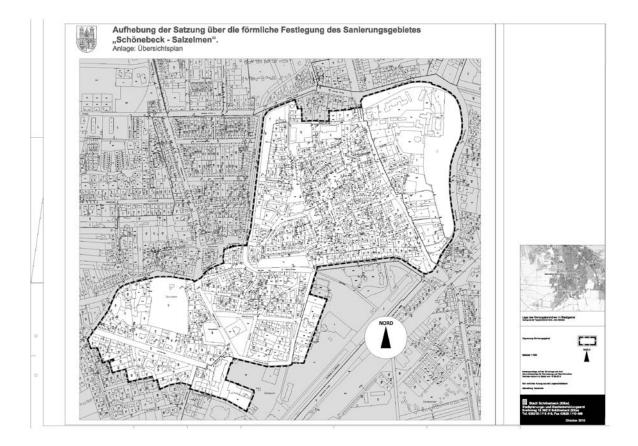
Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

#### Schönebeck (Elbe), den 03.01.2011





#### Bestandteil der Satzung: Übersichtsplan



Veröffentlicht im Amtsblatt am: 05.01.2011

In Kraft ab: 05.01.2011